

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Paderborn		
Ggf. Standort			
Studiengang	BeNeLux-Studien		
Abschlussbezeichnung	M.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	vier		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
		Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige/r Referent/in	Dr. Antje Kuhle / Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	30.08.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	28
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	33
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	33
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	33
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	33
3 Begutachtungsverfahren	34
3.1 Allgemeine Hinweise	34
3.2 Rechtliche Grundlagen	34
3.3 Gutachtergruppe	34
4 Datenblatt	35
4.1 Daten zum Studiengang	35
4.2 Daten zur Akkreditierung	35
5 Glossar	36
Anhang	37
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	37
§ 4 Studiengangsprofile	37
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	38
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	38

§ 7 Modularisierung	40
§ 8 Leistungspunktesystem	40
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	42
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	42
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	42
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	43
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	44
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	44
§ 12 Abs. 1 Satz 4	44
§ 12 Abs. 2	44
§ 12 Abs. 3	45
§ 12 Abs. 4	45
§ 12 Abs. 5	45
§ 12 Abs. 6	45
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	46
§ 13 Abs. 1	46
§ 13 Abs. 2	46
§ 13 Abs. 3	46
§ 14 Studienerfolg	46
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	47
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	47
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	48
§ 20 Hochschulische Kooperationen	48
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	49

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang BeNeLux-Studien ist ein transdisziplinärer Studiengang der Fächer Romanistik, Geschichte, Germanistik, Wirtschaftswissenschaften und des Zentrums für Sprachlehre mit Niederländisch. Ziel des Studiengangs ist es, Expert*innen für den Benelux-Raum auszubilden, die diesen als Kulturraum verstehen, der die komplexen Wechselbeziehungen der drei Länder sowie ihrer föderalen Ebenen untereinander und zugleich ihre wichtige Mittlerfunktion und Zwischenstellung alleine und im Verbund zwischen Deutschland und Frankreich erfasst. Da der Benelux-Raum in Europa vielfach eine Vorreiterrolle in Hinblick auf zentrale gesellschaftliche Themen einnimmt, eröffnen sich den Studierenden in diesen Themenfeldern vielfältige Perspektiven auf innovative Ideen und Projekte. Sie werden dadurch in der Lage versetzt, nicht nur im Benelux-Raum oder dessen Nachbarn wichtige politische, wirtschaftliche und kulturelle Prozesse zu begleiten oder anzustoßen, sondern auch auf verschiedenen Ebenen der Europäischen Union gestaltend tätig zu sein. Im Fokus steht daher die Kompetenz, den Umgang mit im weitesten Sinne ‚Kulturdaten‘ bzw. ‚Kulturprodukten‘ in einem internationalen Zusammenhang selbst durchführen und kritisch reflektieren zu können.

Absolvent*innen beherrschen nach Abschluss des Studiums die drei großen Sprachen des Benelux (Deutsch, Französisch, Niederländisch) auf einem guten bis sehr guten Niveau. Ferner können sie Konzepte von inter- und transkultureller Kulturvermittlung theoretisch reflektieren und konkret anwenden, um in föderalen, nationalen und supranationalen Kontexten und in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Akteur*innen mehrsprachig konstruktiv und kompetent zu arbeiten. Der Studiengang bietet neben einer wissenschaftlichen auch eine explizit praktische Ausbildung. Diese wird durch ein Praktikumssemester und eigene Projektarbeit der Studierenden in digitalen Transformationsprozessen und im digitalen Wissenstransfer sichergestellt. Daher passt sich der Studiengang sehr gut in das Profil der Universität Paderborn ein, die sich als „Universität der Informationsgesellschaft“ definiert.

Der Masterstudiengang richtet sich an Bachelorabsolvent*innen der beteiligten Fachdisziplinen und interdisziplinärer Studiengänge wie „Europäischen Studien“, die sich für verantwortungsvolle Aufgaben innerhalb der Europäischen Union mit dem Schwerpunkt Benelux qualifizieren möchten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter*innen sind sich einig, dass der Masterstudiengang BeNeLux-Studien ein deutliches Alleinstellungsmerkmal aufweist und sowohl in Deutschland als auch weltweit einzigartig ist. Als positiv sehen die Gutachter*innen an, dass der Studiengang integrativ und nicht wie zahlreiche andere interdisziplinär ausgerichtete Studiengänge additiv aufgebaut ist. Die Verbindung von

kultur- und sprachraumbezogenen Lehrveranstaltungen aus den Sprach- und Kulturwissenschaften mit Veranstaltungen aus der Geschichtswissenschaft sowie der Volks- und Betriebswirtschaftslehre ist schlüssig und zielführend, auch im Hinblick auf die zukünftigen Berufsfelder und Berufschancen der Absolvent*innen des Studiengangs. Der sowohl praxis- als auch forschungsorientierte Masterstudiengang ist überzeugend mit einem Praktikum verknüpft, für das bereits einschlägige Partner*innen gefunden wurden. Gleichzeitig wird Forschungskompetenz im Bereich des Benelux-Raums, seiner Sprachen, seiner Geschichte, seiner politischen Strukturen sowie kulturellen Verflechtungen und Gegebenheiten vermittelt. Die Studiengangsverantwortlichen haben hierzu in den letzten Jahren einschlägige wissenschaftliche Publikationen vorgelegt und zählen zu den (ganz) wenigen Spezialist*innen auf dem Gebiet der kulturwissenschaftlichen und historischen Forschung zum Benelux-Raum. Das Gesamtprofil des Studiengangs ist insgesamt sehr überzeugend und die Studierbarkeit ist zweifelsohne gegeben. Aus diesem Grund sprachen die Gutachtenden lediglich dringende Empfehlungen zu Aspekten, welche die Sprache des Luxemburgischen, die Absolvierung eines Forschungskolloquiums und die personelle Ausstattung betreffen, aus.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang BeNeLux-Studien führt in vier Semestern (zwei Jahren) in Vollzeit und mit einem Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (vgl. Selbstbericht (im Folgenden: SB), S. 5). Unter Einbezug eines sechs-semesterigen Bachelorstudiengangs beträgt die Gesamtregelstudienzeit fünf Jahre (vgl. Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit Ausnahme des Masterstudiengangs „Kultur und Gesellschaft“ an der Universität Paderborn (in Folgenden: APO) § 5 Abs. 1/HG NRW § 61 Abs. 2). Somit ist der Studiengang in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem Studiengang BeNeLux-Studien handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Es wird keine spezifische Profilbildung angestrebt (vgl. SB, S. 5).

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, deren Ziel wie folgt definiert wird (§ 17 Abs. 1 APO):

„[Die Masterarbeit] soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus einem Fach ihres bzw. seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.“

Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate (vgl. § 38 Abs. 1 Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „BeNeLux-Studien“ der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn² (im Folgenden: BPO)).

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16844&ver=8&val=16844&sg=0&menu=1&vd_back=N.

² Zum Zeitpunkt der Begutachtung lag die Ordnung in einer Entwurfsfassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang BeNeLux-Studien sind:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (§ 5 APO Abs. 1 Nr. 2a) in Germanistik, Geschichte, Medienwissenschaften, Niederlandistik, Politikwissenschaft, Romanistik, Volks- oder Betriebswirtschaftslehre oder in einem interdisziplinären Bachelorstudiengang mit einem Schwerpunkt in den Europäischen Studien (§ 34 BPO Abs. 1)
- die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 5 APO Abs. 3) oder Sprachkenntnisse auf dem Niveau DSH-1 bzw. B2 GER (§ 34 BPO Abs. 2)
- Sprachkenntnisse in Französisch und Niederländisch, wobei eine der beiden Sprachen auf dem GER-Niveau A 2 und die andere auf B 2 erforderlich sind (§ 34 BPO Abs.2).

Die Kontrolle der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Bei Studierenden, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann „die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, diese durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen bis zur Meldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses“ (vgl. APO § 5 Abs. 1 Nr. 2b).

Für den Studiengang sind alle Aspekte einer sachgemäßen Zulassung und dem Übergang zwischen Studienangeboten erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Auf Grund der inhaltlichen Ausrichtung im Bereich der Sprach- und Kulturwissenschaften schließt der Masterstudiengang BeNeLux-Studien mit dem Grad Master of Arts (M.A.) ab (§ 3 APO). Weitere Grade, Zusätze oder Bezeichnungen sind im Regelstudium nicht vorgesehen.

Absolvent*innen des Studiengangs erhalten als Zeugnisergänzung das Diploma Supplement (im Folgenden: DS) in deutscher und englischer Sprach (§ 25 Abs. 4 APO). Es wurden

Musterdokumente für den Masterstudiengang in deutscher und englischer Sprache vorgelegt (siehe Anlage 5 & 6). Diese entsprechen den Vorgaben der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Neufassung von 2018.

Die Regelungen zum Abschluss und der Abschlussbezeichnung entsprechen somit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang BeNeLux-Studien ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module sind jeweils thematisch und zeitlich abgegrenzt und können innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden (vgl. § 35 BPO, Anhang 2: Modulbeschreibungen (im Folgenden: MB)). Jedem Modul ist eine festgelegte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Diese liegt im Spektrum von neun bis 27 ECTS-Leistungspunkten je Modul.

Die Modulbeschreibungen des Studienganges enthalten die erforderlichen Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele, verschiedene Lehr- und Lernformen (Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum, Selbststudium), Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer), Angabe der ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand (unterteilt in Kontaktzeit und Selbststudium) und Dauer des Moduls (vgl. MB). Weiterführende Informationen zur Benotung finden sich in § 16 APO.

Der Studiengang ist somit regelkonform modularisiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Modulen im Masterstudiengang BeNeLux-Studien werden in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde (vgl. § 11 Abs. 2 APO, § 37 BPO).

Die zu erwerbenden Leistungspunkte sind gleichmäßig über die Semester verteilt (vgl. BPO, Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan). Im ersten Semester werden 32, im zweiten 31, im

dritten 27 und im vierten 30 ECTS erworben. Gemäß Studienverlaufsplan werden damit im ersten Studienjahr 63 und im zweiten Studienjahr 57 ECTS erworben. Der Arbeitsaufwand ist mit 30 Zeitstunden je ECTS-Leistungspunkt definiert (vgl. § 6, Abs. 2 APO). Eine Zuordnung der Prüfungsereignisse zu den Semestern findet im Studienverlaufsplan nicht statt.

Das Masterstudium umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte und führt damit unter Berücksichtigung eines vorherigen Bachelorstudiums zu einer Gesamtzahl von 300 ECTS-Leistungspunkten. Das zu absolvierende Masterarbeits-Modul des Studiengangs (Masterarbeit inkl. mündliche Verteidigung) ist mit 18 ECTS-Leistungspunkten veranschlagt. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate (vgl. § 38 Abs. 1 BPO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In § 8 APO werden sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen (Abs. 1-4) als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen (Abs. 5) geregelt. Das Verfahren der Anerkennung ist durch die Beweislastumkehr sowie die Feststellung „wesentlicher Unterschiede“ gemäß Lissabon-Konvention definiert. Beruflich erworbene Kompetenzen werden bis zu 50 % auf einen Studiengang anerkannt. Die Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss getroffen (Abs. 6-7). Zusätzlich können Fachvertreter*innen gehört werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, lag der thematische Fokus auf den Bereichen Curriculum und Prüfungssystem. Es wurde ausführlich diskutiert, ob das vorgesehene Curriculum zum Erreichen der Qualifikationsziele beiträgt.

Es wurden Mängel in den Bereichen Qualifikationsziele und Curriculum (Zugangsvoraussetzungen um Studienabschlüsse in interdisziplinären Bachelorstudiengängen erweitern; Regelung zu Sprachkenntnissen im Deutschen, Begleitveranstaltung zur Masterarbeit), personelle Ausstattung (Gruppe der Zweitbetreuer*innen für Masterarbeiten gemäß § 65 HG NRW auf promovierte Wissenschaftler*innen ausweiten) und Prüfungssystem (alternative Prüfungsformen in den Sprachmodulen) festgestellt. Während der Begehung einigten sich Hochschule, Gutachter*innen und Agentur auf einen kleinen Qualitätsverbesserungsprozess. Bis zum 09.08.2022 überarbeitete die Hochschule basierend auf einem Protokoll der vorläufigen Ergebnisse der Gutachter*innen die Unterlagen. Mit den Überarbeitungen entfielen die Kritikpunkte im Bereich der Zugangsvoraussetzungen und der Prüfungen, sodass nun eine Akkreditierungsempfehlung ohne Auflagen ausgesprochen wird.

Im Rahmen des Qualitätsverbesserungsprozesses wurde auch auf einige Empfehlungen eingegangen und zusätzliche Informationen bereitgestellt. Die Empfehlungen in den Bereichen der personellen Ausstattung (vgl. Kapitel 2.2.2.3 in diesem Dokument) konnten so kurzfristig nicht umgesetzt werden, haben aber, nach Auskunft der Hochschule, einen willkommenen Anstoß für Weiterentwicklungen in diesem Bereich gegeben. Die neu eingereichten Unterlagen wurden von der Gutachter*innen auf Aktenbasis begutachtet und waren gemeinsam mit der Begehung Grundlage dieses Berichts. Die Bewertung bezieht sich entsprechend nur auf die aktuell gültigen Antragsunterlagen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Absolvent*innen werden auf eine berufliche Tätigkeit in einem komplexen internationalen, polyglotten und digitalisierten Berufsfeld vorbereitet, die sich insbesondere auf Organisationen, Institutionen und Wirtschaftsunternehmen im Benelux-Raum, Frankreich, Deutschland und der Europäischen Union richtet (vgl. SB, S. 6-8). Die Qualifikationsziele sind in § 32 BPO ausführlich dargelegt:

„(1) [...] Durch diesen Masterstudiengang werden erstens Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten erworben, Kenntnisse von Theorien und Methoden sowie Forschungsansätze aus den Fächern Germanistik, Romanistik und Niederlandistik, Geschichte und Politikwissenschaft, Volks- und Betriebswirtschaftslehre. Dazu kommen zweitens praxisbezogene Fertigkeiten aus der Sprachpraxis Französisch und Niederländisch, den Digital Humanities sowie einem Praktikum, wobei diese Fertigkeiten in praxisnahen Vermittlungskontexten trainiert werden. Die Verbindung von beidem befähigt die Absolventen drittens, verantwortlich, polyglott und kreativ an einem komplexen Dialog mit und über den Benelux-Kulturraum mitzuwirken.

(2) Wissenschaftlich vermittelt der Studiengang die Fähigkeit, unter Berücksichtigung der regionalen, gemeinschaftlichen und sprachlichen Vielfalt des Benelux-Raumes komplexe politische, historische, wirtschaftliche, sprachliche und kulturelle Zusammenhänge zu analysieren, dafür auf unterschiedliche Fachperspektiven und Methoden zurückzugreifen, diese an ausgewählten Fallbeispielen problembezogen zu integrieren und forschend Erklärungsmodelle zu erarbeiten. Die Studierenden gewinnen Einsichten in die Spezifika des Benelux-Raumes, Kenntnis seiner regionalen, gemeinschaftlichen und länderbezogenen Besonderheiten, das Verständnis für Verflechtungen und Transferprozesse innerhalb des Benelux-Raumes wie auch im Verhältnis zu seinen Nachbarn und zur Europäischen Union.

(3) Um die Studierenden zum praktischen Handeln an den Schnittstellen zwischen dem Benelux-Raum und seinen Nachbarn zu befähigen, vermittelt der Masterstudiengang die gute Beherrschung der drei großen Sprachen dieses Raumes. Die Studierenden erwerben vertiefte fremdsprachliche und fachsprachliche Kenntnisse für einen Dialog und strategische Kommunikation, die auf die Kulturbeziehungen innerhalb des Benelux und mit seinen Nachbarn ausgerichtet sind. Im Praktikum lernen die Studierenden an internationalen, regionalen und gemeinschaftlichen Schnittstellen von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Kulturvermittlung zu agieren. Sie erleben die konkreten Probleme der Zusammenarbeit zwischen Deutschland, Frankreich und dem Beneluxraum, aber auch von Bundesländern, Gemeinschaften und Regionen und begreifen, dass effektives und reflektiertes Handeln über Staats- und Sprachgrenzen hinweg bezogen auf den Benelux-Raum gute Kenntnis der komplexen Verhältnisse und vielfältige Fähigkeiten voraussetzt. Durch die eigene Projektarbeit lernen die Studierenden auswärtige Kultur- und Bildungspraxis in digitalen Medien ausgerichtet auf den Kulturraum Benelux und einen seiner großen Nachbarn umzusetzen und erwerben die Fähigkeit zur kritischen Medienreflexion.

(4) Mit dem Verständnis für die Spezifika des Benelux-Raumes vermittelt der Masterstudiengang die Befähigung, alle möglichen politischen, historischen, wirtschaftlichen, sprachlichen und kulturellen Sachverhalte in Analyse und Synthese kritisch und vergleichend einzuordnen, um dieses Verständnis in Wirtschaft, Politik und Wissenschaft verantwortungsvoll, nachhaltig und gewinnbringend einsetzen. Die Absolventen sind in der Lage, die den Austausch zwischen dem Benelux-Raum, Deutschland und seinen Bundesländern sowie Frankreich bestimmenden Prozesse zu

durchdringen, neu zu denken, weiterzuentwickeln sowie sprachlich, fremdsprachlich und fachsprachlich zu begleiten und mitzugestalten. [...]“

Die Qualifikationsziele werden außerdem in kürzerer Form auf der Website des Studiengangs zu finden sein. Weiterhin sind die Qualifikationsziele im Abschnitt „Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen“ der jeweiligen Modulblätter und im Diploma Supplement unter 4.2 Programme learning outcomes festgehalten.

Als Schlüsselqualifikationen werden ferner die folgenden angegeben: „Vermittlung von Fähigkeiten zur kritischen Analyse komplexer politischer, geschichtlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge, sachadäquate Nutzung aktueller digitaler Informations- und Medientechnologien, kritische Medienkompetenz, transkulturelle Kompetenzen, vertiefte Sprachkompetenzen, Team- und Kooperationsfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen sowie die Fähigkeit zum Umgang mit kultureller Heterogenität in inklusiven Gesellschaften“ (vgl. SB, S. 8).

Der Studiengang knüpft an aktuelles inter- und transdisziplinäres Fachwissen aus den Bereichen Landeskunde, Kulturwissenschaften, Kultur- und Medientheorie, Kulturvermittlung, Theorien über betriebs- und volkswirtschaftliche Abläufe und Modelle, digitaler und kultureller Praxis, Einsprachigkeits- und Mehrsprachigkeitskonzepte sowie der Interkomprehension, Fremdsprachenerwerb und Diskurskompetenz an (vgl. SB, S. 5). Im Zentrum steht die Ausbildung der Fähigkeit unter Berücksichtigung der regionalen, gemeinschaftlichen und sprachlichen Vielfalt des Benelux-Raumes komplexe politische, historische, wirtschaftliche, sprachliche und kulturelle Zusammenhänge zu erkennen, analysieren und aus den Ergebnissen verantwortliches und kreatives Handeln abzuleiten, Prozesse anzustoßen und zu begleiten, Projekte zu generieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen begrüßen die Offenheit der Hochschulleitung für innovative Studiengangskonzepte, die sich an aktuellen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskussionen orientieren. So widmet sich der Masterstudiengang BeNeLux-Studien der Erforschung und Weiterentwicklung einerseits des Benelux-Raums und andererseits der Europäischen Union. Sehr überzeugend legten die Studiengangsverantwortlichen während der Vor-Ort-Begutachtung dar, dass Paderborn als Hochschulstandort für diesen Masterstudiengang prädestiniert ist.

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Qualifikationsziele und Lernergebnisse klar formuliert und innerhalb der Dokumentation konsistent sind. Diese sind am Abschlussniveau eines Masterstudiengangs orientiert und vermitteln eine wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Befähigung zu lebenslangem Lernen. Der konsekutive Masterstudiengang ist sowohl vertiefend als auch verbreiternd angelegt. Nach Ansicht der Gutachter*innen werden die Studierenden befähigt, sich wissenschaftlich mit dem Benelux-Raum und seiner Verknüpfung innerhalb Europas auseinanderzusetzen. Entsprechend umfassen die Qualifikationsziele nach Meinung der Gutachter*innen auch die Dimension der

Persönlichkeitsbildung und die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (z. B. in den Modulen 1 & 3), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (z. B. im Rahmen des Wahlpflichtbereichs), Kommunikation und Kooperation (insbesondere in den Sprachmodulen) sowie wissenschaftliches Selbstverständnis (v. a. im Praktikumsmodul und der Masterarbeit) und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Im interdisziplinären Studiengang werden neben aktuellem Fachwissen fachübergreifendes Wissen und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

Der Masterstudiengang richtet sich an einen breiten Interessent*innenkreis, der sich aus sprach-, kultur-, politik- und wirtschaftswissenschaftlicher Sicht mit Benelux auseinandergesetzt hat und bereits über gute Kenntnisse des Deutschen, Französischen und Niederländischen verfügt. Sowohl von Hochschuleseite als auch von Seite der Gutachter*innen wird erwartet, dass der Studiengang auf überregionales und internationales Interesse stößt. Sollten Studierende aus dem Benelux-Raum nach Paderborn kommen, würde schon im Studienalltag der gewünschte Kulturkontakt stattfinden, was als sehr positiv wahrgenommen wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Curriculum werden Lehrangebote aus der Germanistik, Romanistik und Niederlandistik, Geschichte und Politikwissenschaft, Volks- und Betriebswirtschaftslehre verzahnt. Im ersten Semester werden die Grundlagenmodule 1 und 2 angeboten. Im ersten Modul werden die Kultur und Geschichte des Beneluxkulturrums vermittelt und im zweiten werden die Sprachkenntnisse des Französischen und Niederländischen vertieft. So wird einerseits das Verständnis für die historischen Verflechtungen des Benelux-Raums und ihre Genese vermittelt und andererseits werden die heterogenen Sprachkenntnisse der Studierenden angeglichen und hinsichtlich der für diesen Studiengang notwendigen Sprachkenntnisse vertieft. Im ersten Studiensemester werden zudem die Veranstaltungen a) und b) von Modul 3 absolviert. Im Zentrum steht die Verknüpfung von theoretischen, methodischen und praktischen wissenschaftlichen Grundkenntnissen über die

Benelux-Länder, wichtige Organisationen der drei Länder und ihre Außenbeziehungen. Ergänzend werden beispielhaft anhand der Zusammenarbeit der Benelux-Union mit Nordrhein-Westfalen – beide Seiten verbindet seit 2008 ein besonderer Partnerschaftsvertrag – zentrale Arbeitsfelder der Benelux-Länder aufgezeigt und zudem deren Verankerung sowie Innovationspotential im Kontext der Europäischen Union erläutert. Eine erste Veranstaltung aus Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften rundet das Angebot im 1. Semester ab. Hier wird ein erster Zugang zu einem der Themenfelder der internationalen Volkswirtschaftslehre, volkswirtschaftliche Unternehmenstheorie bzw. betriebswirtschaftliche Organisationstheorie erschlossen. Damit wird eine Grundlage geschaffen, damit die Studierenden im folgenden Semester eine reflektierte Entscheidung für weitere Veranstaltungen Wahlpflichtbereich treffen und damit eine Schwerpunktsetzung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften für das eigene Profil setzen können.

Im zweiten Semester werden mit der Veranstaltung c) des Moduls 3 die Bewerbungen für das Praktikum und Stipendienanträge für den Auslandsaufenthalt vorbereitet und praktische Fragen zur Wohn- und Lebenssituation im Benelux besprochen. Ferner werden weitere 10 ECTS zur weiteren Schwerpunktsetzung aus dem Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften studiert. Alle in den Wirtschaftswissenschaften angebotenen Module decken für den Benelux-Raum relevante Themenfelder ab. Da Unternehmen und Volkswirtschaften komplexe Systeme sind, die in einer zunehmend differenzierten und globalisierten Welt eingebettet sind, ist für beide Bereiche die Kompetenz von Sprach- und Kulturvermittlung sowie umfassende Sprachkenntnisse grundlegend. Sie werden ebenfalls im 2. Semester in den Modulen 5 und 6 vermittelt. In Modul 5 stehen Frankreich und Deutschland als die großen Nachbarn des Benelux-Kulturraums im Fokus. Vertiefte Kenntnisse über die Kulturen beider Länder und zugleich eine kritische Reflexion über Einsprachigkeits- und Mehrsprachigkeitskonzepte sowie der Interkomprehension schärfen den Blick für die Besonderheiten des Benelux-Kulturraums und die ihn konstituierenden Länder. Ergänzend tritt hierzu in Modul 6 die unverzichtbare Vertiefung der Sprachkenntnisse des Französischen und Niederländischen.

Das dritte Semester ist dem Praktikumsmodul (Modul 7) vorbehalten. Das Praktikum muss an einer mit dem Benelux-Kulturraum eng verknüpften Institution i. d. R. in einem Land, das zum Benelux-Kulturraum gehört, während eines Zeitraums von mindestens 12 Wochen absolviert werden. Im Praktikum wird das erlernte Wissen angewandt, kritisch reflektiert und maßgeblich durch neue Kompetenzen erweitert. Zugleich können in der Praxis die Fremdsprachenkenntnisse erprobt, vertieft und erweitert werden.

Im vierten Semester wird in Modul 8 eine auf den Benelux-Raum ausgerichtete auswärtige Kultur- und Bildungspraxis in digitalen Medien eingeübt. Eine nach einem Auslandsaufenthalt wichtige erneute Reflektion über Kulturverstehensprozesse und interkulturelle Kompetenzen stehen hier ebenfalls im Fokus. Auf die in diesem Modul geforderte Herstellung eigener digitaler Werkstücke

wird in der Veranstaltung Modul 3 c umfassend vorbereitet. Außerdem ist im Modul 9 die Masterarbeit abzufassen und in mündlicher Form zu verteidigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass für das Masterstudium vielfältige und dem Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen vorgesehen sind. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und es sind Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium vorgesehen. Die Gutachter*innen versichern, dass die Lehr- und Lernformen jeweils an den Fachkulturen der Romanistik und Niederlandistik, Geschichtswissenschaft und den Wirtschaftswissenschaften angepasst sind. Als Alleinstellungsmerkmal des Studiums sehen die Gutachter*innen die Praxisanteile und die Thematisierung der digitalen Informationsvermittlung an. Die Praxisphasen und praktischen Anteile des Studiums werden stets wissenschaftlich-theoretisch eingebettet und reflektiert. Außerdem begrüßen die Gutachter*innen die Möglichkeit, das Praktikum im Ausland zu absolvieren, da es eine gute Möglichkeit ist, um die gelernten Theorien und Methoden in der Praxis mit einer internationalen Gruppe anzuwenden.

Insgesamt können die Gutachter*innen bestätigen, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen (siehe Kapitel 1.3) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Die Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Im Rahmen der Begutachtung gaben die Gutachter*innen den Lehrenden eine Reihe von Impulsen an die Hand, welche zu einer Verbesserung des Curriculums führen können. Die Universität Paderborn gab zu einigen dieser Punkten Erklärungen ab, um die Sachverhalte näher zu erläutern. Diese sind im Folgenden aufgeführt.

Die Gutachter*innen sprechen sich dafür aus, dass verstärkt Kompakt- und Intensivkurse (Deutsch, Niederländisch, Französisch) in den Semesterferien angeboten werden, um einerseits möglichst viele Studierende zu unterstützen, die für den Masterstudiengang nötigen Sprachanforderungen zu erreichen, und andererseits die Flexibilität im Masterstudiengang zu erhöhen. Die Leiterin des Zentrums für Sprachlehre hat auf Nachfrage versichert, dass in den drei genannten Sprachen Kompakt- und Intensivkurse angeboten werden. Ein Zustandekommen der Kurse hängt dann von einer Mindestzahl an Interessierten ab. Da mit zunehmendem Interesse für das Niederländische als Vorbereitung auf den Master in der Universität gerechnet wird, werden wohl in allen drei Sprachen die entsprechenden Kurse angeboten werden können. Für die Sprachen Deutsch und Französisch besteht bereits jetzt die Möglichkeit der Teilnahme an Kompaktkursen, die in der Regel als Vorbereitung auf die DSH- bzw. die DELF -Prüfungen sehr gut nachgefragt sind.

Die Gutachter*innen empfehlen dringend, für die Studierenden einen Sprachkurs Luxemburgisch zu ermöglichen. Dies könnte z. B. auch als Online-Angebot in Kooperation mit einer anderen Hochschule erfolgen. Die Universität Paderborn erklärt, dass die University of Sheffield (GB) online-Sprachkurse für das Luxemburgische anbietet und an der Universität Luxemburg in der vorlesungsfreien Zeit Intensivkurse besucht werden können, die eine weitere Möglichkeit darstellen, um vor Ort das Luxemburgische zu lernen und direkt im Alltag zu vertiefen.

Aus Sicht der Gutachter*innen sollte das Lehrangebot um die Perspektive der Politikwissenschaften mit Fokus auf Europa und BeNeLux erweitert werden. Dies könnte kurz- und mittelfristig durch Lehraufträge und langfristig durch die Schaffung einer Professur an der Universität Paderborn erreicht werden. Die Universität Paderborn greift diesen Aspekt auf und teilt mit, dass Mitglieder der Benelux-Union und anderer Institutionen des Benelux zugesagt haben, die Veranstaltung im Modul 3 „Die Benelux-Länder in der Benelux-Union und den Institutionen der EU“ mit dem Titel „Einführung in die Studien internationaler Organisationen: Organisationen der Benelux-Länder und ihre Verknüpfung mit der EU“ in Form eines Lehrauftrags bei Bedarf zu übernehmen. Von diesen potentiellen Lehrenden sollen gezielt Dozent*innen ausgesucht werden, die politologische Studien absolviert haben.

Da nicht alle Studierenden über Vorwissen in den Wirtschaftswissenschaften verfügen, sprachen sich die Gutachter*innen dafür aus, dass die Veranstaltungen durch Tutorien begleitet werden. Die Geschäftsführung der Wirtschaftswissenschaften erklärt daraufhin, dass für den Studiengang ausschließlich wirtschaftswissenschaftliche Module freigegeben sind, die sich neben der inhaltlichen Passung auch dadurch auszeichnen, dass Sie in besonderem Maße zugänglich für Studierende sind, die zuvor keine oder nur geringe Berührungspunkte mit den Wirtschaftswissenschaften hatten. Auch auf Grund der engen Begleitung durch das Lehrpersonal sind daher keine Tutorien vorgesehen.

Die Gutachtenden hielten es zudem für notwendig, dass eine Begleitveranstaltung zur Masterarbeit durchgeführt wird. Die Universität Paderborn hält eine Begleitveranstaltung jedoch nicht für notwendig, da aufgrund der Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl des Studiengangs auf max. 10 Teilnehmer*innen pro Studienjahr eine individuelle Betreuung der Masterarbeit erfolgt. Es bestehe ferner die Möglichkeit, an den in den einzelnen Fächern wie Geschichte, Romanistik etc. angebotenen Forschungskolloquia teilzunehmen. Diese Aussage wird als nicht zufriedenstellend angesehen und die Gutachter*innen empfehlen dennoch zu prüfen, inwiefern künftig eine interdisziplinäre Begleitveranstaltung zur Masterarbeit (z. B. in Form eines Blockseminars) angeboten werden kann. Sie empfehlen zudem nachdrücklich die verpflichtende Teilnahme an einem relevanten fachbezogenen Forschungskolloquium in die Modulbeschreibung aufzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen dringend, für die Studierenden einen Sprachkurs Luxemburgisch zu ermöglichen. Dies könnte z. B. auch als Online-Angebot in Kooperation mit einer anderen Hochschule erfolgen
- Die Gutachter*innen empfehlen nachdrücklich die verpflichtende Teilnahme an einem relevanten fachbezogenen Forschungskolloquium des Studienganges in die Modulbeschreibung der Masterarbeit aufzunehmen. Dieses sollte künftig als Begleitveranstaltung zur Masterarbeit (z. B. in Form eines Blockseminars) angeboten werden.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 8 APO erfolgt sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen auf Antrag (siehe Kapitel 1.7). Die Studierenden werden dabei von der Studiengangsleitung und dem International Office der Universität Paderborn unterstützt.

Darüber hinaus ist im Studiengang BeNeLux-Studien im dritten Semester ein verpflichtendes Praktikum vorgesehen, das i. d. R. in einem der drei Benelux-Länder zu absolvieren ist. Dafür wurde bereits eine Partnerschaft mit der Benelux-Union ins Leben gerufen. Die Benelux-Union hat zugesagt, finanziell unterstützte Praktikumsplätze und ein auf den Studiengang abgestimmtes Traineeprogramm zur Verfügung zu stellen (vgl. Praktikumsordnung). Weitere Partnerschaften werden derzeit mit den Außenministerien, Körperschaften von Regionen und Gemeinschaften der drei Benelux-Länder und entsprechenden Institutionen der Europäischen Union, wie z. B. dem Ausschuss der Regionen, angestrebt (vgl. SB, S. 10). In allen Fällen werden nach Auskunft der Praktikumsgeber Sprachkenntnisse des Deutschen, Französischen und Niederländischen unverzichtbar sein. Die Partnerschaften sollen in der kommenden Akkreditierungsperiode durch Kooperationsverträge formalisiert werden.

Als finanzielle Unterstützung für die Auslandspraktika können die Förderung über das DAAD-Programm „Carlo-Schmid-Programm für Praktika in internationalen Organisationen und EU-Institutionen“ und die Förderung im Rahmen des ERASMUS+ Programms für internationale Praktika beantragt werden.

Bei der Begehung erkundigten sich die Gutachter*innen, welche Rolle der BeNeLux-Raum in der Internationalisierungsstrategie der Hochschule spielt. Die Hochschulleitung führt dazu aus, dass

BeNeLux bisher keine Fokusregion bildet. Dies soll sich aber mit dem neuen Studiengang ändern und die bisherigen Bestrebungen des Belgienzentrums sowie anderer Projekte in der Region genutzt werden. Die Hochschulleitung ist zuversichtlich, dass die bestehenden Netzwerke der am Studiengang Beteiligten bei der Erreichung dieses Ziels sehr zuträglich sein werden. Die entstandenen Partnerschaften sollen mittelfristig anderen Fakultäten zu Gute kommen.

Darüber hinaus wurde mit allen Gruppen bei der Vor-Ort-Begutachtung die Möglichkeit eines Auslandssemesters diskutiert. Die Hochschulleitung verwies auf die geschaffenen Rahmenbedingungen und die strategischen Planungen für den Benelux-Raum. Die dazu befragten Studierenden der Universität Paderborn sprachen sich deutlich für ein Auslandssemester im neuen Masterstudiengang aus. Sie gaben außerdem an, dass dieses zwar nicht verpflichtend sein sollte, sie sich aber eine enge Betreuung aus den Fächern wünschen. Ferner wünschen sie sich Erasmus-Partnerschaften mit Universitäten im Benelux-Raum. Die Studiengangsverantwortlichen gaben an, dass grundsätzlich ein Auslandssemester möglich ist. Gleichzeitig gaben sie zu bedenken, dass dieses zu einer Überfrachtung des viersemestrigen Masters führen könnte. Ferner wiesen sie auf mögliche Probleme bei der Suche nach geeigneten Partnerhochschulen hin, da es sich bei dem Master BeNeLux-Studien um ein einmaliges Studienangebot handelt. Denkbar wäre aber nach Auskunft der Studiengangsleitung z. B. eine Kooperation mit dem Institut für Geschichte der Universität von Luxemburg.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen halten fest, dass an der Universität Paderborn geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität gegeben sind, die einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule oder einer Praxiseinrichtung ohne Zeitverlust ermöglicht. Mobilitätsfenster wurden nachvollziehbar ausgewiesen und die Regelungen zu Anrechnung und Anerkennung entsprechen den gültigen Standards.

Die Gutachter*innen begrüßen die angestoßenen Partnerschaften mit Institutionen des BeNeLux-Raums. Sie unterstützen nachdrücklich die Ausweitung des Netzwerkes und sprechen sich für eine Institutionalisierung der Partnerschaften z. B. in Form von Kooperationsvereinbarungen aus, denn verlässliche Partnerschaften werden der Studienqualität sehr zuträglich sein.

Die Gutachter*innen schließen sich dem Wunsch der Studierenden bezüglich eines möglichen Auslandssemesters an. Die internationale Ausrichtung des Studiengangs sollte durch die Einrichtung neuer Erasmus-Partnerschaften mit Hochschulen im Benelux-Raum, die über einschlägige Studiengänge verfügen, noch unterstrichen werden und so den Studierenden ermöglicht werden, ggf. einzelne Teile des Studiums an Universitäten des Benelux-Raums zu absolvieren. Die Gutachter*innen ermuntern die Studiengangsverantwortlichen bei der Suche nach geeigneten Partner*innen offen zu sein und auch Masterstudiengänge, die sich mit europäischen Studien

befassen, einzubeziehen. Die Universität Paderborn erklärt, dass mit der Universität Luxemburg gerade ein Vertrag eingerichtet wird und mit der Université catholique de Louvain und der Université Saint Louis (beide Belgien) bereits Partnerschaften bestehen. Alle drei Universitäten haben Studiengänge mit dem Schwerpunkt Europäische Studien. In den Niederlanden wird eine Partnerschaft mit der Universität Nijmegen, welche auch einen Studiengang Europäische Studien hat, geprüft.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Entsprechend dem Profil der Universität Paderborn wird die Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch die hauptberuflich tätigen Professor*innen der beteiligten Fächer gewährleistet. Dem Masterstudiengang stehen an der Universität Paderborn fünf Professor*innen der Fakultät für Kulturwissenschaften (12 SWS), fünf Professor*innen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (6-8 SWS), zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (4 SWS), zwei Lektor*innen (4 SWS) und ein*e Lehrbeauftragte*r (2 SWS) zur Verfügung (siehe Anlage 3). Die Finanzierung eines*r wissenschaftlichen Mitarbeiter*in für die Sprache und Kulturen des Niederländischen (2 SWS, 50 %) und eines*r Lehrbeauftragten für Niederländisch (4 SWS, 50 %) wird bei der Taalunie (Den Haag) beantragt.³ Vorgespräche dazu haben bereits stattgefunden, eine mündliche Bemühenszusage liegt vor (vgl. SB, S.11).

Darüber hinaus wurden bereits Gespräche mit Leitern von mit dem Benelux eng verflochtenen Institutionen zu einer Lehrtätigkeit im Studiengang geführt. Unter anderem haben der Generalsekretär der Benelux-Union Alain de Muysen und Prof. Christian Behrendt (Inhaber des Lehrstuhls für Verfassungsrecht und Staatslehre an der Universität Lüttich und Dozent an der Universität Löwen) sich bereit erklärt, die Lehrveranstaltung M 3 a durch Vorträge mit konkreten Fallbeispielen zu bereichern oder durch eigene Blockmodule zu erweitern.

Maßnahmen zur hochschuldidaktischen Qualifizierung werden von der Stabstelle für Bildungsinnovation und Hochschuldidaktik verantwortet (vgl. SB S. 11). Das Weiterbildungsprogramm „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule“ dient der Verbesserung und Sicherung der Qualität der Lehre, wodurch die Entwicklung und Implementierung neuer und innovativer Methoden in der Lehre und die Kompetenzförderung der Lehrenden erzielt wird. Mit der Entwicklung von professioneller Lehrkompetenz unterstreicht die Universität Paderborn ihren Anspruch an

³ Nähere Informationen zu der Taalunie: <https://taalunie.org/over-de-taalunie->.

exzellente Lehre. Weiterhin verfügt die Universität Paderborn über einen strukturierten Prozess des Berufungsmanagements (siehe Anlage 8).⁴

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang BeNeLux-Studien profitiert von erfolgreichen Forschungs- und Lehrstrukturen in den beteiligten Fächern. Die Gutachter*innen kommen zu dem Schluss, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird sichergestellt, indem insbesondere hauptberuflich tätige Professor*innen die Lehre gestalten. Bei der Vor-Ort-Begutachtung versicherten sich die Gutachter*innen, dass die für den Studiengang zentralen Positionen wiederbesetzt werden. Die geplante Einrichtung einer Stelle für niederländische Sprachpraxis an der Universität Paderborn mit Unterstützung der Taalunie unterstützen die Gutachter*innen nachdrücklich. Daher empfehlen sie, die Bestrebungen fortzuführen.

Ferner stellt die Gruppe der Gutachter*innen fest, dass die Hochschule geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung ergreift, wie z. B. das systematische Angebot der hochschuldidaktischen Qualifizierung zeigt.

Bei der Begehung erkundigten sich die Gutachter*innen, wer mit welcher Qualifikation Betreuer*in der Masterarbeit sein kann. Nach Auskunft der Fakultätsleitung kommen dafür aktuell nur habilitierte Personen (oder habilitationsäquivalente Leistungen) in Frage, um den wissenschaftlichen Nachwuchs vor Mehrarbeit zu schützen. Die Gutachter*innen können diese Begründung nachvollziehen, stellen aber fest, dass § 65 HG NRW eine Erweiterung des Kreises der Betreuer*innen ermöglicht. Aus Sicht der Gutachter*innen findet durch die Reduktion auf Habilitierte eine unnötige Einengung bei der Themenauswahl im vorliegenden Masterstudiengang statt. So gewinnen an der Praxis orientierte Themen durch die Zweitbetreuung von Dozierenden aus der Praxis. Gleiches gilt für die Bereiche Niederlandistik und Luxemburg-Studien. Entsprechend sollte die Gruppe der Zweitbetreuer*innen für Masterarbeiten gemäß § 65 HG NRW auf promovierte Wissenschaftler*innen ausgeweitet werden, sodass ein größeres Themenspektrum (z. B. Niederlandistik, praxisorientierte Fragestellungen) ermöglicht wird. Die Universität Paderborn erläutert daraufhin, dass bereits nach der geltenden Rechtslage möglich ist, dass promovierte Wissenschaftler*innen als Zweitbetreuer*innen für Masterarbeiten im BeNeLux-Studiengang fungieren. Dieses ergibt sich auch aus § 10 Absatz 1 Satz 3 APO i.V.m. § 18 Absatz 2 Satz 3 APO. Demnach können als Prüfer*innen alle Personen entsprechend § 65 HG NRW zugelassen werden. Somit können alle in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen als Prüfer*innen tätig werden, soweit sie selbst über die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation oder eine

⁴ Homepage des Berufungsmanagements: <https://www.uni-paderborn.de/zv/4-2/berufungsangelegenheiten/>.

gleichwertige Qualifikation verfügen. Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 4 APO sollen diese „in der Regel“ habilitiert sein oder den Nachweis habilitationsadäquater Leistungen erbringen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine „Soll-Vorschrift“, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Ein solcher begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn durch promovierte Wissenschaftler*innen ein größeres Themenspektrum angeboten werden kann als das Themenspektrum, welches durch die zur Verfügung stehenden habilitierten Prüfer*innen abgedeckt wird.

Mit Wohlwollen haben die Gutachter*innen bei der Vor-Ort-Begutachtung zur Kenntnis genommen, dass eine Juniorprofessur im Bereich der historischen Flandern-Studien eingerichtet werden soll. Diese Juniorprofessur wird das Portfolio des Studiengangs sehr gut ergänzen. Im Sinne der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses empfehlen die Gutachter*innen allerdings dringend, die Juniorprofessur mit einem Tenure Track auszustatten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachter*innen empfehlen nachdrücklich, die Bemühungen der Studiengangsverantwortlichen, mit Unterstützung der Taalunie eine Stelle für niederländische Sprachpraxis an der Universität Paderborn zu schaffen, fortzuführen.
- Die Gutachter*innen empfehlen, die geplante Juniorprofessur im Bereich der historischen Flandern-Studien im Sinne der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit einem Tenure Track auszustatten.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Universitätsbibliothek ist an 349 Tagen im Jahr mit 107 Stunden/Woche geöffnet (vgl. SB S. 10). Es stehen 664 Benutzerarbeitsplätze zur Verfügung. Der Gesamtbestand von ca. 1.811 Millionen Medieneinheiten ist sowohl mit Monographien, Zeitschriften etc. als auch mit Zugangsmöglichkeiten zu 5.470 Datenbanken und anderen Recherchehilfsmitteln gut ausgestattet. Bibliotheksmittel stehen über das Institut für Romanistik und das Institut für Geschichte zur Verfügung (siehe Anlage 3). Auch die anderen an dem Studiengang beteiligten Professuren verfügen über Bibliotheksetats, aus denen sie Literatur anschaffen können. Ferner sind durch die Forschungsschwerpunkte der Lehrenden bereits umfangreiche Lehr- und Lernmittel sowie Forschungsliteratur zum Benelux-Kulturraum in der Universitätsbibliothek Paderborn vorhanden, insbesondere für die Module 1, 3, 5 und 9 ist dies relevant, weil in Teilen die Forschungsliteratur zu diesen

Themenfeldern in den letzten Jahren explizit angeschafft und bearbeitet wurde. Diese Ressourcen werden durch Schenkungen stetig und maßgeblich erweitert.

Die Universität Paderborn verfügt über folgende Ausstattung im IT-Bereich: „Seitens des IMT, des Zentrums für Informations- und Medientechnologien, steht ein Notebook-Café als 1st-Level-Support zur Verfügung, in dem bei Bedarf Unterstützung im Umgang mit der Paderborner Lern- und Arbeitsplattform Panda, zum Campus-Management-System PAUL und bei allen Fragen rund um IT gegeben wird. Die Universität verfügt über viele studentische Arbeitsplätze und campusweites WLAN. Das IMT bietet die Möglichkeit der Nutzung unterschiedlicher Medien. Neben dem Zugang zum Internet ist es möglich, elektronische Geräte auszuleihen“ (SB, S. 11).

„Für die Studierenden sind je nach Veranstaltung entsprechend geräumige Vorlesungs- und Seminarräume vorgesehen. Um den erhöhten Studierendenzahlen gerecht zu werden, sind in den letzten Jahren zusätzliche Gebäude und Räume entstanden, sodass sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht Räumlichkeiten zur Verfügung stehen“ (vgl. SB, S. 12). „Für die digitale Ausbildung der Studierenden des Studiengangs BeNeLux-Studien stehen besondere Räume zur Verfügung: ein 2022 ausgerüsteter Multimediaraum mit Whiteboard, zwei Beamern etc. (H 2.240) sowie das Digitale Lehr- und Lernlabor ab 2023 vollausgerüstet mit neuester Lehr-Lerntechnologie (H 2. 227 fortlaufend). Mit dem Belgienzentrum gibt es an der Universität Paderborn bereits eine mit dem Benelux, Frankreich und Deutschland auf politischen und institutionellen Ebenen sehr gut vernetztes Forschungszentrum. [...] Am Zentrum für Sprachlehre stehen insgesamt 5 Unterrichtsräume zur Verfügung, die speziell auf die Bedarfe von Sprachkursen ausgerichtet sind und für die Niederländischkurse genutzt werden können. Zwei der Räume sind Multimediasprachlabore, die mit SANAKO-Sprachlaborsoftware ausgestattet sind und interaktiven computergestützten Sprachunterricht ermöglichen. Darüber hinaus verfügt das ZfS über eine Mediathek/Selbstlernzentrum, in dem Materialien für den selbstgesteuerten Spracherwerb zur Verfügung stehen. Ein Nebenraum des Selbstlernzentrums ist so ausgestattet, dass er sich besonders für computergestütztes Aussprachetraining eignet“ (Anlage 3, S.7).

„Die Fakultät stellt zur Organisation, Koordination und Durchführung aller Studiengänge Mittel zur Finanzierung der folgenden Stellen auf zentraler Ebene bereit, auf die alle Bereiche der Fakultät bei Koordinations- und Organisationsbelangen zurückgreifen können:

- Graduiertenzentrum KW
- IT-Support für Lehrende und Mitarbeiter*innen
- Referent*in für Internationalisierung der Fakultät für Kulturwissenschaften
- Referent*in für Kommunikation/Organisation Akkreditierungen, Marketingmaßnahmen, Web und Social Media
- Referent*in für Praxisanteile im Studium (Praktikumskoordination In- und Ausland)

- Referent*in für Studium und Lehre (Qualitätsmanagement)
- Studienbüro KW“ (SB, S. 12)

Die Professor*innen werden durch Verwaltungskräfte im zentralen und dezentralen Bereich unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen halten fest, dass für den Studiengang eine angemessene Ressourcenausstattung (nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) vorgesehen ist. Ferner nahmen die Gutachter*innen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Finanzierung des Studiengangs für den kommenden Akkreditierungszeitraum gesichert ist, auch wenn nicht alle Studienplätze ausgeschöpft werden können. Bei der Begehung konnten sich die Gutachter*innen von der sehr guten Studier- und Lernatmosphäre in der Universitätsbibliothek überzeugen. Als besonders einladend empfanden sie die BeNeLux-Lesecke.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchführung von Prüfungen und die Prüfungsarten sind unter Abschnitt II-III APO und § 37-38 BPO geregelt. Die Module an der Fakultät für Kulturwissenschaften werden mit Hausarbeit, Klausur, Portfolio, Praktikumsbericht und der Masterarbeit inkl. mündlicher Verteidigung abgeschlossen. Darüber hinaus wird die Studienleistung „qualifizierte Teilnahme“ im Studiengang genutzt (vgl. § 15 Abs. 2 APO, § 37 Abs. 3 BPO). Die Module der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften werden mit Klausur, Essay, Research Proposal, Hausarbeit, Präsentation und Projektarbeit abgeschlossen. Die Bewertung wird den Studierenden außer bei mündlichen Prüfungen in der Regel spätestens acht Wochen nach Leistungserbringung im Campus Management System der Universität Paderborn bekannt gegeben.

Die Prüfungsformen sind breit gefächert, da sie jeweils auf die vermittelten Inhalte abgestimmt sind (vgl. SB, S. 12-13). So wird in Modul 1 durch eine Hausarbeit eine vertiefte fachwissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Thema gefordert, in Modul 2 und Modul 6 werden die lexiko-grammatikalischen Kenntnisse in den unterrichteten Fremdsprachen durch Klausuren, mündliche Prüfungen oder Portfolioprüfungen überprüft. In Modul 3 werden kurze Texte verfasst, in denen konzise Darstellungen komplexer Zusammenhänge geübt werden bzw. Werkstücke in Form von kurzen Zusammenfassungen von Pressedossiers, eigenen Pressenotizen etc. zu aktuellen Fragestellungen des Beneluxraums verschriftlicht werden, deren

anschließende mündliche Vorstellung Vortragskompetenzen vermittelt. Diese begleitete Erstellung von Werkstücken und deren anschließender Präsentation ist didaktisch unverzichtbar, um die Fähigkeit vertiefte fachliche Kenntnisse in redaktionelle Arbeit in unterschiedlichen Kontexten und die anschließende Vorstellung der Ergebnisse zu trainieren und zu professionalisieren. Diese Fähigkeiten sollen im Praxissemester dann zur Anwendung kommen. Im „Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften“ wird fachspezifisch ein breites Spektrum an Prüfungsformen bzw. Prüfungsarten angeboten, da dies sowohl die schriftliche wie auch mündliche Auseinandersetzung mit Fachinhalten fördert. Diese Veranstaltungen sind in einer anderen Fachkultur als die Lehrveranstaltungen der Fakultät für Kulturwissenschaften verankert und stellen bereits aus dieser Perspektive eine wichtige Bereicherung für ein breites transdisziplinäres Angebot an Lehr- und Lernformen dar. In Modul 5 werden in einer Klausur theoretische Modelle der Kulturvermittlung und die Bearbeitung von praktischen Fallstudien in Beziehung gesetzt und an aktuellen Forschungsfragen ausgerichtet. In Modul 7 wird mit dem Praktikumsbericht eine Auseinandersetzung mit Arbeitserfahrungen, Mehrsprachigkeit und interkulturellen Erfahrungen formuliert, die eine Selbstreflexion über das absolvierte Praktikum, die eigene Motivation und die anstehende Wahl der beruflichen Ausrichtung anstößt. In Modul 8 werden fremdsprachige digitale Werkstücke in Form von z. B. Podcast, Videos oder anderen Medienformaten erstellt. Dies fördert die digitalen und fremdsprachlichen Kompetenzen und zugleich eine kritische Medienkompetenz, die unverzichtbar ist, wenn Positionen in öffentlichen Einrichtungen angestrebt werden. Im Praxissemester können erste Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt werden, die eine wichtige Bezugsgrundlage für die Erstellung der Werkstücke bilden. Die Masterarbeit ermöglicht eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem Forschungsthema, dessen Bearbeitung alle erworbenen Kompetenzen zusammenführt und daher eine gute Bewertungsgrundlage für den Studienerfolg am Ende des Masterstudiengangs darstellt. Durch Einbeziehung der im Praktikum erworbenen Kenntnisse und ggf. gesammelten Materialien bzw. Quellen können auch aktuelle kulturelle, politische oder ökonomische Fragestellungen im Mittelpunkt der Masterarbeit stehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen kommen zu dem Schluss, dass die Prüfungen und Prüfungsarten i. d. R. modulbezogen und in allen Fällen kompetenzorientiert sind. Die Prüfungen erlauben eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Die Gutachter*innen begrüßen es, dass heterogene, an dem künftigen Berufsalltag der Studierenden orientierte Prüfungsformen vorgesehen sind. Die befragten Studierenden der Universität Paderborn schätzen ebenfalls die verschiedenen Prüfungsformen. Eine permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen sind durch die Maßnahmen des Qualitätsmanagements an der Universität Paderborn und die fachspezifischen Maßnahmen sichergestellt (vgl. 2.2.4 in diesem Dokument). Die Modulteilprüfungen, die besonders im Bereich der Sprachmodule und des praxisorientierten

Moduls 8 angesiedelt sind, sind nach Angabe der Gutachter*innen nachvollziehbar didaktisch begründet. So wurde dargelegt, dass jeweils unterschiedliche Kompetenzen adressiert werden. Als Stärke des interkulturellen Masterstudiengangs heben die Gutachter*innen hervor, dass neben der Masterarbeit auch Prüfungsleistungen in den Modulen 2, 3, 6 und 8 sowie dem Praxismodul 7 in Deutsch, Französisch und Niederländisch absolviert werden können, sofern die Dozierenden über die jeweiligen Sprachkenntnisse verfügen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Ein Semester umfasst i. d. R. 30 ECTS-Leistungspunkte bzw. einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden (vgl. SB, S. 13). Für den Masterstudiengang existiert ein exemplarischer Studienverlaufsplan (vgl. BPO Anlage 1), der Anzahl und Art der Lehrveranstaltungen sowie Workload je Semester aufzeigt. Im ersten Semester ist aufgrund der notwendigen umfassenden Ausbildung der Studierenden in verschiedenen Themenfeldern und dem Spracherwerb ein Workload von 32 ECTS (960 Stunden) notwendig. Ferner ist auch im zweiten Semester eine minimale Aufstockung des Workload auf 31 ECTS (930 Stunden) notwendig, damit die Studierenden sich im dritten Semester (27 ECTS) sehr gut vorbereitet exklusiv auf ihr Praktikum konzentrieren können (vgl. SB, S. 9). „Diese Aufteilung ist notwendig, um einerseits das Praxissemester durch die Veranstaltung 3 c im zweiten Studiensemester, die 3 LP umfasst, vorbereiten zu können und andererseits während des Praxissemesters nicht durch online-Veranstaltungen, die zum Erwerb von 3 LP angeboten werden müssten, die Praktika unterbrechen zu müssen. Die 32 LP im ersten Studiensemester sind unverzichtbar, da diese Aufteilung die Vermittlung eines vertieften, progressiven Spracherwerbs im 1. und 2. Studiensemester absichert. Dieser ist unabdingbar, damit die Studierenden im Praktikum über eine solide Sprachkompetenz verfügen, die sie vor Ort ausbauen können und die es ihnen ermöglichen, die in den Praktika anfallenden Aufgaben exzellent zu erledigen. Ferner erhalten sie erst durch diese Sprachkompetenz vor Ort Zugang zu den vielfältigen und polyglotten Kulturen des Benelux“ (SB, S. 13).

Der Workload soll zukünftig regelmäßig im Rahmen der studentischen Veranstaltungskritik evaluiert werden (siehe Anlagen 7 & 10 sowie Kapitel 2.2.4). Alle Module haben mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten und es ist mit Ausnahme der Module 2, 5, 6 und 8 nur eine Modulprüfung vorgesehen. In keinem Semester sind mehr als sechs Prüfungen geplant.

Um die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ermöglicht die Universität Paderborn einen verlässlichen Studienbetrieb, eine gute Studiengangsorganisation sowie die

Betreuung der Studierenden in Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Die Studiengangsbeauftragten stellen sicher, dass immer so viele Veranstaltungen angeboten werden, dass die Module in dem vorgesehenen Zeitrahmen abgeschlossen werden können. Die studiengangsbezogenen Veranstaltungen selbst werden vor jedem Semester im integrierten Campus-Managementsystem PAUL der Universität Paderborn mit Kurzkomentaren und Zuordnungshinweisen rechtzeitig bekannt gemacht und ggf. aktualisiert, so dass die Studierenden rechtzeitig einen Überblick auch über evtl. unvermeidbare Überschneidungen erhalten. Das Studienbüro KW kann bei organisatorischen Schwierigkeiten des Studiengangs schnell und zeitnah reagieren. Die Studentische Veranstaltungskritik (SVK – jedes Semester) und die regelmäßige Studierendenbefragung sind zentrale Erhebungsinstrumente die Fragen zur Studierbarkeit, Arbeitsbelastung, Zufriedenheit und Studienorganisation beinhalten. Es werden zudem Sprechstunden angeboten, in denen eine Zulassung zu einer Lehrveranstaltung in PAUL nachgeholt werden kann, wenn Studierende laut Studienverlaufsplan zu wenig Lehrveranstaltungen belegen konnten (vgl. SB, S. 13-14).

Die bereits erfolgte Organisation von Praktikumsmöglichkeiten ist ebenfalls eine wichtige Maßnahme dafür, dass es nicht aufgrund einer gescheiterten Praktikumssuche zu Verzögerungen im Studienablauf kommt (vgl. Kapitel 2.2.2.2).

Im neu einzurichtenden Masterstudiengang wird es eine wöchentliche Erstsemestersprechstunde und ein Mentoringprogramm, in dem Studierende des 4. Semesters Studierende des 1. Semesters betreuen, geben. „In der Endphase des Studiums werden die Studierenden durch die Studiengangsleitung auch in Hinblick auf die Auswahl der Masterarbeitsthemen und der Prüfungsvorbereitung betreut. Hierzu wird eine Sprechstunde eingerichtet, die bereits im Verlauf des 3. Semesters, wenn die Studierenden im Ausland sind, einmal in der Woche online stattfindet“ (SB, S. 8).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt bestätigen die Gutachter*innen, dass das Studiengangskonzept ein Studium in Regelstudienzeit gewährleistet. Da die Module i. d. R. mit nur einer Prüfung abgeschlossen werden, die Module jeweils mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte haben und innerhalb eines Semesters bzw. eines Jahres abgeschlossen werden können, ist die Prüfungsdichte in jedem Semester und über die gesamte Studiendauer nach Ansicht der Gutachter*innen adäquat. Dies wird von den befragten Studierenden der Universität Paderborn bestätigt. Die enge Zusammenarbeit der am Studiengang beteiligten Fächer wird aus Sicht der Gutachter*innen die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicherstellen. Schließlich stellen die Gutachter*innen fest, dass z. B. durch den Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften, das Praktikumsmodul und die Masterarbeit die aktive Gestaltbarkeit des Studienablaufs unterstützt wird.

Die Gutachter*innen sind zudem überzeugt, dass die vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 2.2.4) gerade zu Beginn des neuen Studiengangs gewährleisten, dass Lernbelastung, Prüfungsumfang und -organisation im Bedarfsfall justiert werden. Aufgrund der Aussagen der befragten Studierenden, die den leicht erhöhten Workload in den ersten beiden Semestern als machbar bewerten und es schätzen, sich im dritten Semester voll und ganz auf das Praktikum konzentrieren zu können, sehen die Gutachter*innen die Einhaltung der Regelstudienzeit hierdurch nicht gefährdet.

In den Gesprächen der Vor-Ort-Begutachtung wurde deutlich, wie eng die Studierendenschaft und die Professuren zusammenarbeiten. Die Studierenden berichten, dass die Dozierenden immer ansprechbar sind und schnell gemeinsame Lösungen erarbeitet werden. Dies sehen die Gutachter*innen als sehr positiv an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird systematisch berücksichtigt. Beleg dafür sind langjährige Kooperationen der am Studiengang beteiligten Fachvertreter*innen. Zahlreiche Lehrende des Studiengangs sind Mitglieder des Vorstands- oder Beirats des Belgienzentrums.⁵ Besondere Expertise im Bereich der Digital Humanities, insbesondere in der sogenannten dritten Säule der DH (Präsentation von Wissen) hat das Belgienzentrum durch die seit 2019 aufgebaute digitale Kultur- und Bildungsplattform BelgienNet erworben.⁶ Diese Kenntnisse sind maßgeblich für das Modul 8. Aufgrund dieser Tätigkeiten besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Informations- und Medientechnologien (vgl. Kapitel 2.2.2.4). „Durch das Belgienzentrum besteht ferner eine gute Vernetzung in die starke Wirtschaftsregion Ostwestfalen sowie insgesamt nach Nordrhein-Westfalen und in den Benelux-Raum. Diese Vernetzung war

⁵ Nähere Informationen unter: <https://kw.uni-paderborn.de/belz>.

⁶ Nähere Informationen unter: <https://belgien.net/>.

die Voraussetzung für die Gewinnung der Dozierenden in Modul 3 und die Praktikumszusage der Benelux-Union für Modul 7“ (SB, S. 15).

Die darüber hinaus gehende rege Forschungstätigkeit der am Studiengang beteiligten Lehrenden ist in den Lebensläufen dargelegt (siehe Anlage 4). So werden im Anschluss an die jährliche Belgientage regelmäßig interdisziplinäre Sammelbände zu Kernthemen des Beneluxraums publiziert (z. B. Kultur von Erinnerungsorte in Belgien). Zudem haben die Studierenden die Möglichkeit, Vorträge von nationalen und internationalen Expert*innen aus dem akademischen (z. B. Belgienzentrum) sowie außerakademischen Bereich (z. B. Wirtschaftsregion Ostwestfalen) im Rahmen von an der Universität Paderborn stattfindenden Tagungen zu besuchen und damit am aktuellen fachspezifischen Diskurs teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Studiengangs mit dem internationalen Diskurs und in enger Abstimmung mit den Studierenden reflektiert und ggf. weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass im Masterstudiengang BeNeLux-Studien die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet sind. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung auf der Ebene der Universität, der Fakultät und der Fächer sind funktional und angemessen. Die sehr gute Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden wird sicherstellen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze kontinuierlich geprüft und bei Bedarf angepasst werden. Durch regelmäßige Treffen und Absprachen der Fachvertreter*innen wird gewährleistet, dass die Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien vermittelt werden. Dafür sprechen auch die aktuellen Forschungsprojekte der Beteiligten, die in den Studiengang einfließen. Bei der Vor-Ort-Begutachtung erfuhren die Gutachter*innen Näheres zum geplanten interdisziplinären und internationalen Paketantrag an die DFG zur Regionenbildung im BeNeLux-Raum. Die Gutachter*innen sind sich einig, dass die Studierenden sowohl von den wissenschaftlichen Ergebnissen als auch dem Netzwerk der Lehrenden (regional, national und international) sehr profitieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Seit 2009/2010 hat die Universität Paderborn ein ganzheitliches, institutionelles Qualitätsmanagementsystem (QMS) für Studium und Lehre implementiert und entwickelt dies stetig. Die Umsetzung des QMS basiert auf einem institutionalisierten zyklischen Prozess, der zu weiterführenden Erkenntnissen und kontinuierlichen Verbesserungen führen soll. Verantwortlich für die strategische Qualitätsentwicklung und das Controlling ist das Vizepräsidium für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement. Die avisierten Ziele und geplanten Maßnahmen werden in Entwicklungsgesprächen mit der Hochschulleitung abgestimmt und in Form von Zielvereinbarungen mit den fünf Fakultäten festgehalten weiter (vgl. SB, S. 16-18).

Als Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Universität Paderborn können die folgenden genannt werden. Zum Ersten finden regelmäßige hochschulweite Absolvent*innenbefragungen statt, wobei die Themen rückblickende Bewertung des Studiums, Kompetenzerwerb und Anforderungen im Beruf, Berufseinstieg, Bildungs- und Berufsverlauf der Absolvent*innen im Zentrum stehen (siehe Anlage 11). Zum Zweiten findet alle zwei Jahre eine Studierendenbefragung statt, bei der immatrikulierte Studierende zu Aspekten des Studiums befragt werden, die über einzelne Lehrveranstaltung hinausgehen (siehe Anlage 10). Die Ergebnisse beider Befragungen werden für jede Fakultät separat und auf Studiengangsebene dargestellt und den Beteiligten zugänglich gemacht. Zum Dritten werden jedes Semester Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt, die Fragen zur Studierbarkeit, Arbeitsbelastung, Zufriedenheit und Studienorganisation beinhalten (vgl. Anlage 7). Jede*r Lehrende erhält eine Rückmeldung zur eigenen Lehrveranstaltung und für die einzelnen Fakultäten wird jeweils ein Ergebnisüberblick erstellt. Gemäß § 5 Abs. 1 der Evaluationsordnung werden die Ergebnisse mit den Studierenden diskutiert. Der Datenschutz wird entsprechend § 12 beachtet.

Darüber hinaus strebt die Fakultät für Kulturwissenschaften eine Fakultätskultur an, die auf studentischer Beteiligung, Beratung, Transparenz und Mitverantwortung aufbaut. Wichtige Elemente dafür sind die Beratung und Betreuung auf Ebene der Fakultät (Studienbüro) genauso wie auf der Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen. Weitere Austauschmöglichkeiten über die Studienprogramme bieten die Instituts- und Fachkonferenzen, der Studienbeirat und die jährlichen Gespräche zwischen Dekanat und Fachschaften. Ebenso werden Akkreditierungen und Reakkreditierungen zum Anlass genommen, bestehende QM-Prozesse zu reflektieren und ggf. anzupassen. Der*die verantwortliche Studiendekan*in und der*die Referent*in für Studium und Lehre führt während jeder (Re)Akkreditierungsphase ein Gespräch mit allen Studierenden des Studiengangs über die Weiterentwicklung und die Verbesserung von Studienstrukturen und Studienbedingungen. Um auch Studierende außerhalb der angebotenen QM-Elemente zu erreichen, werden die gängigen sozialen Netzwerke bedient (vgl. SB, S. 19-21).

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine studiengangsspezifischen Daten zum Studienerfolg vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen kommen zu dem Schluss, dass die Universität Paderborn adäquate Formen eines kontinuierlichen Monitorings der Studiengänge zum Zwecke der Sicherung des Studienerfolgs bereithält. Verschiedene Erhebungen finden regelmäßig und nach transparenten Maßstäben statt. Nach dem Gespräch mit den Studierenden kann bestätigt werden, dass die Ergebnisse kommuniziert und daraus entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden. Hochschulleitung, Lehrende und Studierende berichten übereinstimmend von regelmäßigen Treffen zwischen Fachschaften, Fächern und Dekanen. Daneben tauschen sich Lehrende und Studierende in persönlichen Gesprächen über die Studienqualität aus. Ferner organisieren Studierende der Romanistik und der Europäischen Studien eigene Feedbackmöglichkeiten, die zum Beispiel die Praktika oder die Einbindung der Sprachkurse in das Studium untersuchen. Diese studentischen Befragungen sollen nach Aussage der Studierendenvertretung auch im neuen Masterstudiengang durchgeführt werden. Entsprechend erhielten die Gutachter*innen bei der Begehung einen sehr guten Eindruck von den gut funktionierenden Studiengängen und der engen Betreuung in den Fachbereiche Romanistik, Geschichte und Wirtschaftswissenschaften. Die Gutachter*innen sind zuversichtlich, dass die im Antrag skizzierten und bei den bisherigen Studiengängen funktionalen Qualitätsmaßnahmen auch bei dem zu akkreditierenden Studiengang eingesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität Paderborn verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in § 23 Abs. 8 APO. Die konkrete Umsetzung auf der Ebene des Studiengangs obliegt dem Prüfungsausschuss, wobei der*die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beratend fungieren kann.

„Als erster Universität in Nordrhein-Westfalen wurde der UPB im November 2005 das Grundzertifikat zum audit familiengerechte hochschule verliehen. Im Jahr 2018 wurde sie zum fünften Mal in Folge erfolgreich reauditert. Die UPB nimmt Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse von Studierenden und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass sich Schwangerschaft, Elternschaft sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger nicht negativ auf Studium und Studienabschluss auswirken. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass die Hochschulleitung die

aktive Mitübernahme von Verantwortung für die Betreuung von Kindern sowie die Pflege von Angehörigen durch männliche Studierende begrüßt und unterstützt. Die Universität bietet Studierenden mit Kindern ausgezeichnete Rahmenbedingungen mit 150 Kindertagesstättenplätzen, einem Ferienbetreuungsangebot für Schulkinder und der Möglichkeit der Kurzzeit- und Notfallbetreuung“ (SB, S. 21). Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben (Schwangerschaft, Elternschaft und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) wird in § 23 Abs. 9 APO Rechnung getragen.

An der Universität Paderborn wurde das Zentrum für Geschlechterstudien/Gender Studies⁷ zur Erweiterung und Differenzierung von Geschlechterforschung in Studium, Lehre und Forschung sowie der „Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern“⁸ implementiert. Von dem Zentrum angestoßen wurden unter anderem die Projekte „Frauen gestalten die Informationsgesellschaft“, „Heterogenität als Chance: Weichen stellen in entscheidenden Phasen des Student-Life-Cycles“ und „Campus OWL – Chancen bei Studienzweifel und Studienausstieg“, um die strukturellen Muster der geschlechtstypischen und/oder bildungsbiographischen Studien- und Berufswahl aufzubrechen. Darüber hinaus unterstützt die Universität Paderborn in mehreren Projekten gezielt Schülerinnen und Studienanfängerinnen (Girl’s Day, Start ins Studium, Talentscouting, etc.). Für ihre Gleichstellungsstrategien wurde die Universität Paderborn bereits wiederholt ausgezeichnet: Total E-Quality-Prädikat (2009, 2012, 2015, 2018), Genderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen für „Geschlechtergerechte Hochschulkonzepte“ (2009). Ebenfalls beteiligte sich die Universität Paderborn erfolgreich am Professorinnenprogramm I und II des Bundes und der Länder (2008, 2012). Für ihre Umsetzung der DFG-Gleichstellungsstandards erhielt die Universität Paderborn von der DFG dreimal die höchste Bewertungsstufe (2010, 2011, 2013).

Studierbarkeit an der Universität Paderborn, auch in besonderen Lebenslagen, wird durch ein breites Beratungs- und Betreuungsangebot für Studieninteressierte und Studierende in den verschiedenen Phasen des Studiums unterstützt und sichergestellt. Wichtige Anlaufstellen sind die Zentrale Studienberatung, die Beratung zum Studium mit Beeinträchtigung und das FamilienServiceBüro (vgl. SB S. 21-23).

Des Weiteren werden Fragen der Geschlechtergerechtigkeit inhaltlich und curricular Eingang in den Studienalltag im Masterstudiengang BeNeLux-Studien finden. Kulturelle und mediale Konzepte von Geschlechterkonstruktionen, aktuelle Gendertheorien und die Entwicklung der Queer Theory werden anhand der Untersuchung von kulturellen Artefakten, digitalen Medien etc. in den unterschiedlichen kulturellen Zusammenhängen des Beneluxkulturrums betrachtet und kritisch

⁷ Weitere Informationen unter: <https://kw.uni-paderborn.de/gender-studien>.

⁸ Einsehbar unter: https://www.uni-paderborn.de/fileadmin/gleichstellungsbeauftragte/2019-020_Rahmenplan_2019-2.pdf.

hinterfragt (v. a. in den Modulen 1, 3, 5 und 8). „Die ausgeprägte Vielfalt des Benelux eröffnet auch in dieser Hinsicht sehr unterschiedliche Diskussionen dieser Themenfelder, die sich in Teilen deutlich von diesbezüglichen Diskursen in Frankreich und Deutschland abheben“ (SB, S. 21). Außerdem können alle Studierenden der Universität Paderborn das Zertifikat „Geschlechterstudien/Gender Studies“ erwerben (vgl. SB, S. 23).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass an der Universität Paderborn funktionale Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen implementiert sind. Der Regelungen zum Nachteilsausgleich sind transparent dargelegt. Die Gutachter*innen sind überzeugt, dass die Maßnahmen auf der Ebene des Studiengangs angewendet werden. Sie begrüßen es, dass Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und Diversity auch inhaltlich und curricular Eingang in den Studienalltag finden sollen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Änderungen und Nachbesserungen sind im Abschnitt 2.1 ausführlich dargelegt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Hans-Jürgen Lüsebrink, Seniorprofessur für Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation, Universität des Saarlandes

Prof. Dr. Esther Ruigendijk, Professur für Niederlandistik – Sprachwissenschaft, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

b) Vertreterin der Berufspraxis

Ann Muller, Leiterin der LUGA 2023 – Luxembourg Urban Garden

c) Studierende

Kendra Peters, Zwei-Fächer-Bachelor Anglistik/Niederlandistik, Universität Oldenburg]

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Informationen zur Abschlussquote, zur Notenverteilung und zur Studiendauer vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.02.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	12.05.2022
Zeitpunkt der Begehung:	04.07.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, zentrale Verwaltungsmitarbeiter*innen der Universität Paderborn, Funktionsträger*innen der beteiligten Fachbereiche, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende verwandter Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten der Romanistik und des Belgien-Zentrums, Sprachenzentrum, Bibliothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)